

Der Bürgermeister  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
- Stadtplanung -  
Az.: 4.61.26.03.164 B.1.v.Ä. Hü

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung und Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 7.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 16. Juni 2010

### **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg**

#### **7.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes**

#### **7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

#### **7.1 \_Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes**

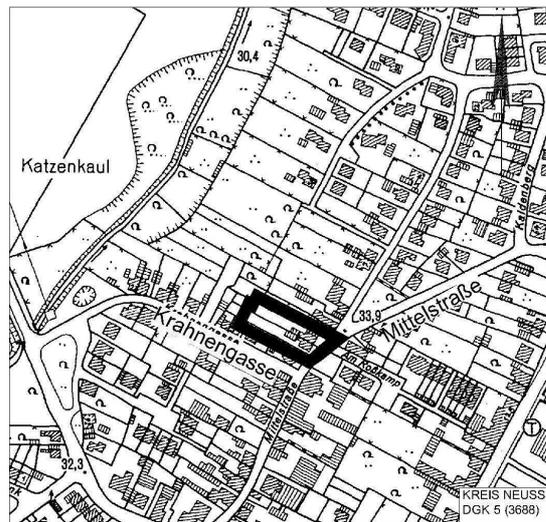
Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt hält die beantragte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B für städtebaulich vertretbar und stimmt dem Antrag vom 18.03.2010 zu. Der Ausschuss stellt fest, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch vorliegen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

#### **8.2 \_Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse / Kaldenberg, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Mittelstraße 27 und 29 und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164 B außer Kraft.

**Begründung:**

Die Verwaltung hält den Antrag für nachvollziehbar und die Bebauungs- und Nutzungsabsicht an dieser Stelle, d. h. unter Einbeziehung des südlich des Antragsgrundstücks benachbarten Grundstücks mit ähnlicher Ausgangslage, für städtebaulich vertretbar.

Die Einzelheiten der Planänderung werden in der Sitzung vorgestellt.

Im vereinfachten Aufstellungsverfahren bestehen Wahlmöglichkeiten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt.

Es erfolgte eine Beteiligung der von der Änderung unmittelbar Betroffenen (= Begünstigten) sowie deren seitlich angrenzenden Nachbarn. Zustimmungen aller Beteiligten liegen vor.

Die Planänderung kann somit dem Rat zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard  
Technischer Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 7.2: